



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN am Faaker See

Finkenstein, 19. November 2004

Zahl: 852/Ho/Na/04/2

Betr.: **Abfallgebührenverordnung;**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 18. November 2004, Zahl: 852/Ho/Na/04/2, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden.

Gemäß § 89 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 17/2004, in Verbindung mit der Abfuhrordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 18. November 2004, Zahl: 852/Ho/Na/04/1, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Einerseits für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits (=Bereitstellungsgebühr) und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

a) im Abholbereich:

(Beträge inkl. 10 % MWSt.):

<i>Mülltonne</i>	<i>Bereitstellungsgebühr/Jahr</i>
<i>je 120 l</i>	<i>€ 62,26</i>
<i>je 240 l</i>	<i>€ 124,53</i>
<i>je 1.100 l</i>	<i>€ 570,75</i>

b) im Sonderbereich:

Die jährliche Bereitstellungsgebühr für ein bebautes Grundstück im Sonderbereich beträgt analog zum Gebührensatz je aufgestelltem oder angebrachtem Müllbehälter (inkl. 10 % MWSt.):

<i>der Type 120 Liter € 62,26</i>

(5) Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich:

- a) im **Abholbereich** aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz (inkl. 10 % MWSt.):

<i>Mülltonne</i>	<i>Gebühr pro Entleerung</i>
<i>je 120 l</i>	<i>€ 4,10</i>
<i>je 240 l</i>	<i>€ 8,21</i>
<i>je 1.100 l</i>	<i>€ 37,62</i>

Der Gebührensatz für die Entsorgung eines von der Gemeinde ausgegebenen à 60 l-Müllsackes beträgt (inkl. 10 % MWSt.):

60 l-Müllsack € 2,05

- b) im **Sonderbereich** aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen **Müllsäcke** (inkl. 10 % MWSt.):

je 60 l-Müllsack € 1,10

- c) im **Abhol- und Sonderbereich** für die **Biotonne**:

aus der Vervielfachung der aufgestellten Biotonnen mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz (inkl. 10 % MWSt.):

<i>Biotonne</i>	<i>Gebühr pro Entleerung</i>
<i>je 120 l</i>	<i>€ 2,25</i>
<i>je 240 l</i>	<i>€ 4,50</i>
<i>je 1.100 l</i>	<i>€ 20,58</i>

- (6) Eigentümer von bebauten Grundstücken, die mindestens drei Monate ununterbrochen unbewohnt sind (zB Zweitwohnsitze, Ferienhäuser, Appartements), haben spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (7) Eigentümer von bebauten Grundstücken mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, deren Objekte nicht bewohnt werden, haben lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.

Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes, der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.
- (3) Wird für die Übergabe von Abfällen eine gesonderte Gebühr ausgeschrieben (zB Altstoffe, Sperrmüll, Bauschutt u.ä.), sind die Personen, die die Abfälle zur Übernahmestelle („Altstoffsammelzentrum“) bringen, die Schuldner der Entsorgungsgebühren.

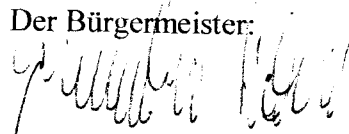
§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist vierteljährlich mit Bescheid vorzuschreiben und sind die Gebühren bis spätestens 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Sonderbereich sowie für nicht ganzjährig bewohnte Objekte (Ferienhäuser, Appartements u.ä.) ist einmal jährlich mit Bescheid vorzuschreiben und ist die Gebühr bis spätestens 15. September eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2005** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 11. Dezember 2003, Zahl: 852/Ho/Na/03, außer Kraft.

Für den Gemeinderat !
Der Bürgermeister:



(Walter HARNISCH)

Angeschlagen am: 19. November 2004

Abgenommen am: 06. Dezember 2004.....